

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Oktober 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 01.10.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Oktober 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Private Telefonate mit Dienst-Handy können Kündigung rechtfertigen

Unterlassener Hinweis auf die Agentur für Arbeit macht den Arbeitgeber nicht schadensersatzpflichtig

Bewertung eines Bauwerks als "Gebäude" trotz grenzwertüberschreitendem Lärmpegel

Auswirkung von Vorschenkungen auf den persönlichen Freibetrag

Änderung der Veranlagungsform nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids

Ansparabschreibung für Existenzgründer

Antragsveranlagung für 2003 nur bis zum 31.12.2005 möglich

Arbeitgeberseitige Arbeitsfreistellung bei Fortzahlung der Bezüge ist keine Rechtsgrundlage für die steuerliche Anerkennung von Fortbildungskosten

Aufwendungen für Bewirtung und Werbemittel bei Arbeitnehmern

Aufwendungen für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe als außergewöhnliche Belastung

Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Berechnung der Abwesenheitszeiten bei ständig wechselnden Tätigkeitsstellen

Berücksichtigung eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses

Berücksichtigung eines volljährigen Kindes während der Wartezeit auf einen Studienplatz

Busdepots sind regelmäßige Arbeitsstätte eines Linienbusfahrers

Dauernde Last bei Übergabe von Geld

Gewerblicher Grundstückshandel: Verkauf eines einzigen Grundstücks nur im Ausnahmefall gewerblich

Höhere Aufwendungen für tageweise Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
Keine Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung, auswärtiger Unterkunft und
auswärtiger Tätigkeitsstätte bei Einsatzwechseltätigkeit
Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nur bei Nachweis steuerfrei
Rückstellung für Provisionsfortzahlung an Handelsvertreter
Subunternehmer eines Vermögensverwalters übt keine sonstige selbstständige Tätigkeit aus
Verluste aus ausländischen Einkünften können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden
Vermietung von Maschinen als gewerbliche Tätigkeit
Voraussetzung für Zuordnung eines Finanzplandarlehens zum steuerlichen Kapitalkonto
Erstattung von privat veranlassten Reisekosten eines Gesellschafter-Geschäftsführers
Fremdvergleich bei Verrechnungspreisen zwischen Schwestergesellschaften
Verlust der wirtschaftlichen Identität bei Mantelkauf vor 1997
Mieter muss Anschlussarbeiten für Kabelfernsehen trotz DVB-T-TV dulden
Rückzahlung einer Mietkaution bei Veräußerung der Wohnung
Arbeitgeber müssen sich auf vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar
2006 einstellen
Keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung durch Bauträger
Keine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen
Kurzfristige Vermietung von Studentenwohnungen an Nichtstudierende
Steuerbefreiung von Umsätzen eines Ernährungsberaters
Supervisionsleistungen eines Psychotherapeuten nicht umsatzsteuerbefreit
Übertragung von Grunddienstbarkeiten als umsatzsteuerfreie Leistung
Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit bei neuer gewerblicher Tätigkeit während des
Insolvenzverfahrens
Umsatzsteuerliche Organschaft
Einbau eines Lüftungsgitters für eine Dunstabzugshaube in einer Eigentumsanlage
Unlauterer Behinderungswettbewerb durch Abfangen von Kunden mittels "wegweisender"
Werbeschilder
Aufwendungsersatzanspruch beim Kauf eines mangelhaften Kfz
Kein Bereicherungsanspruch bei Teilnahme an einem Spiel nach dem Schneeballsystem

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Oktober 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2005	13.10.2005	10.10.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.10.2005	13.10.2005	10.10.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

Private Telefonate mit Dienst-Handy können Kündigung rechtfertigen

Wer monatlich mit dem Dienst-Handy auf Kosten der Firma rund 380 € privat vertelefoniert, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

Unterlassener Hinweis auf die Agentur für Arbeit macht den Arbeitgeber nicht schadensersatzpflichtig

Ein Arbeitgeber, der es unterlässt, den Arbeitnehmer bereits bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags vorsorglich auf die Pflicht hinzuweisen, sich spätestens drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, verstößt zwar gegen eine Sollvorschrift, macht sich hierdurch aber gegenüber dem Arbeitnehmer nicht schadensersatzpflichtig. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hervor.

Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der entsprechenden Gesetzesregelung sei dem Arbeitgeber allein eine gesellschaftliche Mitverantwortung übertragen worden, am Übergang des seine Arbeitsstelle verlierenden Arbeitnehmers in eine neue Beschäftigung mitzuwirken. Schutzzweck der Norm sei es gerade nicht, die privatrechtlichen schützenswerten Interessen des Arbeitnehmers zu wahren.

Bewertung eines Bauwerks als „Gebäude“ trotz grenzwertüberschreitendem Lärmpegel

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist ein Bauwerk selbst dann als Gebäude zu bewerten, wenn in ihm ein die Grenzwerte der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) überschreitender Lärmpegel herrscht. Für Zwecke der Abgrenzung, ob ein Bauwerk als Gebäude oder Betriebsvorrichtung anzusehen ist, muss von dem Gebäudebegriff ausgegangen werden. Ein Gebäude ist dadurch gekennzeichnet, dass es

durch seine räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt,

den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gestattet,

fest mit dem Grund und Boden verbunden ist und

von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Nicht erforderlich ist, dass ein Bauwerk zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Es reicht aus, dass der Aufenthalt, wenn auch nur in entsprechender Schutzkleidung, länger als nur vorübergehend möglich ist. Als „nicht nur vorübergehend“ wird ein Zeitraum von mehr als einigen Minuten angesehen. Ist demzufolge ein Aufenthalt in dem Bauwerk ohne gesundheitliche Gefahren nur vorübergehend oder erst nach Abschaltung eines automatisch laufenden Betriebsvorgangs möglich, handelt es sich nicht um ein Gebäude, sondern um eine Betriebsvorrichtung.

Auswirkung von Vorschenkungen auf den persönlichen Freibetrag

Frühere Schenkungen von der selben Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren sind, ausgehend vom letzten Erwerbszeitpunkt, zusammenzurechnen. Auf die für die kumulierte Schenkung festzusetzende Steuer ist die auf die Vorschenkungen fiktiv anfallende oder tatsächlich angefallene Steuer anzurechnen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist bei der Berechnung der anrechenbaren Steuer ein im Rahmen der Vorschenkungen berücksichtigter persönlicher Freibetrag außer Betracht zu lassen. Es ist der dem Empfänger zum Zeitpunkt des letzten Erwerbsvorgangs zustehende Freibetrag bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen.

Änderung der Veranlagungsform nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids

Bei der Ehegattenveranlagung zur Einkommensteuer gibt es Probleme, wenn ein Ehegatte die Zusammenveranlagung wählt und der andere Ehegatte die getrennte Veranlagung wünscht.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass die Änderung der Veranlagungsform auch dann noch möglich ist, wenn ein Zusammenveranlagungsbescheid bei einem Ehegatten bereits rechtskräftig ist und der andere Ehegatte im Einspruchsverfahren die getrennte Veranlagung beantragt.

Der Antrag auf getrennte Veranlagung stellt in einem solchen Fall ein rückwirkendes Ereignis dar und führt zur Änderung der Einkommensteueranveranlagung.

Ansparabschreibung für Existenzgründer

Existenzgründer können in ihrem neu eröffneten Betrieb eine gewinnmindernde Rücklage (Ansparabschreibung) von bis zu 307.000 € bilden. Die Bildung der Rücklage kann nur im Gründungszeitraum erfolgen. Gründungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und die folgenden fünf Wirtschaftsjahre. Eine Betriebseröffnung liegt vor, wenn das Wirtschaftsgut für einen bis dahin noch nicht bestehenden Betrieb angeschafft wird. Existenzgründer können natürliche Personen, Mitunternehmerschaften (z. B. GbR) und Kapitalgesellschaften sein. Natürliche Personen sind Existenzgründer, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben, und zwar weder als Einzelunternehmer noch als Mitunternehmer einer Personengesellschaft. Unbedeutend ist die Dauer der Einkunftserzielung bzw. die Höhe der Einkünfte. Darüber hinaus dürfen natürliche Personen in den letzten fünf Jahren vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung nicht zu mehr als einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt gewesen sein. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind Existenzgründer, wenn alle beteiligten Mitunternehmer bzw. Gesellschafter die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Das Sächsische Finanzgericht bestätigte für Personengesellschaften diese Grundsätze: Eine Mitunternehmerschaft ist nur dann als Existenzgründer anzusehen, wenn alle Gesellschafter die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Jede noch so geringe vorherige Erzielung von Einkünften eines Gesellschafters schließt die Eigenschaft der Personengesellschaft als Existenzgründer aus. Ist eine Rücklage für Existenzgründer zu Unrecht gebildet worden, ist sie nach diesem Urteil zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Es ist auch der Gewinnzuschlag zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Antragsveranlagung für 2003 nur bis zum 31.12.2005 möglich

Für Bezieher von (Nur-)Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2003 läuft in diesen Fällen am 31.12.2005 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2003 erst nach dem 31.12.2005 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Arbeitgeberseitige Arbeitsfreistellung bei Fortzahlung der Bezüge ist keine Rechtsgrundlage für die steuerliche Anerkennung von Fortbildungskosten

Für die Frage der steuerlichen Anerkennung von Fortbildungskosten ist es für die Finanzbehörde unerheblich, ob die Schulbehörde einem Lehrer für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bezahlten Sonderurlaub gewährt. Die Fortzahlung der Bezüge kann allenfalls ein Indiz für die berufliche Veranlassung sein. Das ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Danach hängt die steuerliche Anerkennung von Reiseaufwendungen als Werbungskosten nicht nur von der Annahme einer beruflichen Veranlassung ab. Die Finanzverwaltung hat auch zu prüfen, ob private Gesichtspunkte vorliegen, die trotz einer evtl. vorliegenden beruflichen Veranlassung dem Werbungskostenabzug entgegenstehen können.

Entscheidungen anderer Behörden können aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung nur dann eine für die Finanzbehörde bindende Wirkung entfalten, wenn sie Vorfragen für nachfolgende Verwaltungsentscheidungen regeln. Dazu bedarf es allerdings einer gesetzlichen Grundlage.

Aufwendungen für Bewirtung und Werbemittel bei Arbeitnehmern

Bewirtet ein Arbeitnehmer Geschäftsfreunde seines Arbeitgebers und ersetzt der Arbeitgeber die Aufwendungen nicht, kann der Arbeitnehmer die auf die Bewirteten und ihn selbst entfallenden Aufwendungen nur dann als Werbungskosten abziehen, wenn er die berufliche Veranlassung nachweisen kann. Die berufliche Veranlassung ist auch bei Geschenken an Geschäftspartner des Arbeitgebers nachzuweisen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist Indiz für die berufliche Veranlassung solcher Aufwendungen eine überwiegend erfolgsabhängige Entlohnung des Arbeitnehmers. Bei umsatz- oder erfolgsabhängigen Bezügen hat es der Arbeitnehmer selbst in der Hand, durch freiwillige Bewirtungsaufwendungen und Geschenke die Beziehungen zu Geschäftspartnern und Kunden des Arbeitgebers zu beeinflussen und damit unmittelbar seine eigenen Bezüge zu vermehren. Nur in solchen Fällen sind die Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke Werbungskosten. Bei einem Arbeitnehmer mit feststehenden oder überwiegend feststehenden Bezügen sind Aufwendungen zu Gunsten von Geschäftspartnern des Arbeitgebers keine Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er diese Auffassung teilt.

Aufwendungen für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die eigene Heilbehandlung sind steuerlich als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dabei entfällt die an sich bei den außergewöhnlichen Belastungen gebotene Prüfung der Zwangsläufigkeit und der Angemessenheit der Kosten. Allerdings sind nur solche Kosten berücksichtigungsfähig, die zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel aufgewendet werden, die Krankheit erträglich zu machen.

Auch Kosten der Heimunterbringung können zu den Krankheitskosten gehören. Es muss sich aber um eine behinderungs- oder krankheitsbedingte Unterbringung handeln. Ob die Kosten der Unterbringung medizinisch erforderlich sind, kann von den Finanzämtern nur schwer geprüft werden. Deshalb muss der Nachweis durch ein vor der Behandlung ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten geführt werden. Aus diesem Gutachten muss sich zweifelsfrei die Krankheit und die medizinische Notwendigkeit der den Aufwendungen zu Grunde liegenden Behandlung ergeben.

Die vorstehenden Grundsätze sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch auf die Anerkennung von Aufwendungen für die Unterbringung eines verhaltensauffälligen Jugendlichen in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe anzuwenden. Die Anerkennung derartiger Kosten als außergewöhnliche Belastung hängt von einem vor der Unterbringung ausgestellten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten ab. In dem Gutachten ist der

Nachweis darüber zu führen, dass die Verhaltensauffälligkeit auf einer Krankheit beruht und die Unterbringung in einer Wohngruppe medizinisch notwendig ist.

Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn zwischen Besitzunternehmen und Betriebsunternehmen eine personelle und sachliche Verflechtung besteht. Eine Betriebsaufspaltung ist beendet, wenn sachliche oder personelle Verflechtungen nicht mehr gegeben sind. Der Wegfall der Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung führt in der Regel beim Besitzunternehmen zur Aufgabe des Gewerbebetriebs. Das Betriebsvermögen des Besitzunternehmens (meist nur ein Betriebsgrundstück) ist mit Gewinnrealisierung in das Privatvermögen zu überführen. Die anschließende Vermietung des Grundstücks führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Eine gewinnrealisierende Überführung in das Privatvermögen ist nicht vorzunehmen, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Verpachtung eines Betriebs im Ganzen vorliegen. Die Verpachtung eines Betriebs im Ganzen setzt voraus, dass ein Gewerbebetrieb mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen an einen Dritten zur Betriebsfortführung verpachtet wird. Dann erzielt der Verpächter weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit (mit Versteuerung der stillen Reserven der in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter) tritt erst ein, wenn sie vom Verpächter ausdrücklich erklärt wird.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Verpachtung eines Betriebsgrundstücks dann nicht als Verpachtung eines Betriebs im Ganzen angesehen werden kann, wenn bei Beendigung der Betriebsaufspaltung nicht leicht wiederbeschaffbares Anlagevermögen an den Betriebsübernehmer veräußert wurde. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass ein Grundstück nicht die einzige wesentliche Betriebsgrundlage darstellt. Dazu kann auch das Anlagevermögen eines Werkstattbetriebs (im Urteilsfall Autohaus mit Werkstattbetrieb) gehören.

Ob es bei der Versteuerung des Aufgabegewinns (bei Beendigung der Betriebsaufspaltung) bleibt oder ob vielleicht doch eine Verpachtung eines Betriebs im Ganzen vorliegt, muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Berechnung der Abwesenheitszeiten bei ständig wechselnden Tätigkeitsstellen

Mehraufwendungen für Verpflegung sind steuerlich nicht abzugsfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber Pauschalen angesetzt werden, die sich nach der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder vom Tätigkeitsmittelpunkt richten.

Einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Einem Arbeitnehmer wurden bei Dienstbeginn um 8 Uhr zu erledigende Aufträge übertragen und erläutert. Anschließend war er ab 10 Uhr bis 16:30 Uhr, donnerstags bis 18 Uhr und freitags bis 13 Uhr im Außendienst tätig und kehrte am gleichen Tag nicht in die Dienststelle zurück. In seiner Steuererklärung machte er Verpflegungsmehraufwendungen für mindestens 8 Stunden an 190 Tagen Abwesenheit von seiner Wohnung geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist in solchen Fällen entscheidend, dass der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte in der Dienststelle hat und damit die Dauer der Abwesenheit erst bei Antritt des Außendienstes beginnt. Sonst würden auch Zeiten berücksichtigt, die außerhalb des Außendienstes liegen. Im vorliegenden Fall konnten Verpflegungsmehraufwendungen lediglich für die Abwesenheit jeweils am Donnerstag angesetzt werden.

Ist ein Arbeitnehmer allerdings typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten beschäftigt und hat deshalb im Betrieb des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte, beginnt die Dauer der Abwesenheit mit Verlassen der Wohnung. Übertragen auf den entschiedenen Fall wäre die achtstündige Abwesenheit von montags bis donnerstags gegeben.

Berücksichtigung eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses

Ein Witwer und seine verstorbene Frau wurden zusammen veranlagt und hatten ein Kind. Die Frau war an multipler Sklerose erkrankt, so dass sie nicht mehr in der Lage war, eine Reihe täglich anfallender Handlungen zu erledigen. Die Eheleute beschäftigten daher eine gesetzlich rentenversicherte Haushaltshilfe, die sich auch um das Kind kümmerte. Die Aufwendungen für die Haushaltshilfe wollten die Eheleute als Sonderausgaben abziehen.

Der Bundesfinanzhof gab ihnen Recht.

Bis 2001 konnten Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse unter gewissen Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung hierfür war, dass Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. Zudem mussten zum Haushalt eines Alleinstehenden ein Kind und zum Haushalt von Verheirateten zwei Kinder gehören. Außerdem konnte die Vergünstigung auch in Anspruch genommen werden, wenn zum Haushalt ein Hilfloser gehörte.

Zwar sprach der Wortlaut der Vorschrift gegen den Sonderausgabenabzug, weil die Eheleute nur ein Kind hatten. Das Gericht legte den Wortlaut aber so aus, dass Verheiratete mit nur einem Kind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe abziehen können, wenn einer der Ehegatten selbst hilfsbedürftig ist. Das verlange die Steuergerechtigkeit, weil der Ehemann, anders als ein Alleinstehender, auch seiner Ehefrau Hilfe leisten musste.

Dieser Auslegung steht auch nicht die ehebedingte Steuervergünstigung des Ehegattensplittings entgegen. Dies gleicht keine steuerlichen Nachteile aus, sondern sichert nur eine am ehelichen Schutzgebot und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare orientierte sachgerechte Besteuerung.

Berücksichtigung eines volljährigen Kindes während der Wartezeit auf einen Studienplatz

Übt ein Kind während der Wartezeit auf einen Studienplatz eine geringfügige Beschäftigung aus, so berührt dies nicht den Anspruch auf Kindergeld.

Diese Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz widerspricht der Verwaltungsmeinung. Danach ist die Bewerbung eines erwerbstätigen Kindes um einen Ausbildungsplatz kindergeldschädlich. Auf den Umfang der Erwerbstätigkeit soll es nicht ankommen.

Dem hat das Gericht ausdrücklich widersprochen. In dem zu beurteilenden Fall hatte das Kind etwa zweieinhalb Jahre auf einen Studienplatz warten müssen und in dieser Zeit als Aushilfe gearbeitet. Das Gericht sieht eine geringfügige Tätigkeit - im Gegensatz zu einer Vollerwerbstätigkeit - als nicht kindergeldschädlich an.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Busdepots sind regelmäßige Arbeitsstätte eines Linienbusfahrers

Ein Linienbusfahrer machte für die Fahrten mit seinem privaten Pkw zu verschiedenen Busdepots seines Arbeitgebers, an denen er die zu führenden Busse wechselnder Linien übernommen hatte, die tatsächlichen Fahrtkosten geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für solche Fahrten lediglich die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen sind. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Einsatzwechseltätigkeit, weil die einzelnen Busdepots die regelmäßige Arbeitsstätte darstellen.

Erfolgt die Übergabe der Fahrzeuge nicht an festen Busdepots, sondern an wechselnden Orten auf freier Strecke, kann etwas anderes gelten.

Dauernde Last bei Übergabe von Geld

Wird Geldvermögen gegen Zahlung einer dauernden Last übergeben, kann diese unter besonderen Voraussetzungen als Sonderausgabe abzugsfähig sein. Der Bundesfinanzhof sieht dies dann als gegeben an, wenn die übertragenen Mittel zur Tilgung von Schulden verwendet werden, mit denen Anschaffung oder Herstellung von ertragbringendem Vermögen finanziert wurde.

Diese Entscheidung widerspricht der Verwaltungsmeinung, die ersparte Zinsen nicht als Erträge ansieht. Das Gericht beruft sich in seiner Entscheidung auf den grundsätzlichen Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Abzugsfähigkeit von Renten und dauernden Lasten. Danach ist ausdrücklich auch die Übertragung von Geldvermögen den unter der Bezeichnung „existenzsichernd“ zusammengefassten Vermögensarten gleichstellt.

Gewerblicher Grundstückshandel: Verkauf eines einzigen Grundstücks nur im Ausnahmefall gewerblich

Auch die Veräußerung nur eines Objekts ist gewerblicher Grundstückshandel, wenn eine bedingte oder unbedingte Verkaufsabsicht nachgewiesen werden kann. Die Veräußerung aus einer Zwangslage heraus spricht gegen eine Gewerblichkeit. Das zeigt der nachfolgende Fall:

Eine Gesellschaft beabsichtigte, auf dem Grundstück eines der Gesellschafter ein Verwaltungsgebäude zu errichten und anschließend an eine Behörde zu vermieten. Vor Baubeginn wurde ein 10-jähriger Mietvertrag abgeschlossen. Auf dieser Grundlage erteilte die finanzierende Bank eine Darlehenszusage.

Nachdem die zuständige Gemeinde die Baugenehmigung versagt hatte, bebaute die Gesellschaft ein anderes, im Erbbaurecht erworbenes Grundstück. Wegen der geänderten Verhältnisse musste mit dem Mieter ein neuer Mietvertrag mit einer verminderten Miete abgeschlossen werden. Da auf Grund der neuen Situation ein geringerer Überschuss zu erwarten war, sahen die Bauherren die Finanzierung als gefährdet an. Das Objekt wurde deshalb mit Gewinn an eine Immobiliengesellschaft veräußert. In Anbetracht der besonderen Umstände verneinte der Bundesfinanzhof das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels. Entscheidend war in diesem Zusammenhang auch der langfristig abgeschlossene Mietvertrag als Indiz für eine ernsthafte Vermietungsabsicht.

Höhere Aufwendungen für tageweise Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Benutzt ein Arbeitnehmer nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel und sind diese Aufwendungen höher als die Entfernungspauschale für diese Arbeitstage, können diese Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn an den übrigen Arbeitstagen die Entfernungspauschale geltend gemacht wird.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof und verweist dabei auf die Gesetzesbegründung. Danach soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gleich gestellt werden. Ein Abzug der Kosten für die Benutzung nur bei Überschreiten der Entfernungspauschale eines Jahres würde dem Benutzer den Anreiz nehmen, an einzelnen Tagen diese Verkehrsmittel zu benutzen.

Keine Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung, auswärtiger Unterkunft und auswärtiger Tätigkeitsstätte bei Einsatzwechseltätigkeit

Folgender vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall ist insbesondere für Arbeitnehmer von Bedeutung, die auf ständig wechselnden Baustellen tätig sind:

Ein Arbeitnehmer wurde auf verschiedenen Baustellen jeweils für mehrere Monate beschäftigt. Dort wohnte er jeweils in einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkunft. Außerdem wurde er von seiner Wohnung zur jeweiligen Unterkunft und von dort zur Baustelle mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers transportiert.

Das Gericht folgte der Ansicht des Finanzamts und lehnte den Ansatz der Entfernungspauschale für die Fahrten ab. Eine doppelte Haushaltsführung ist in solchen Fällen nicht anzunehmen, weil es an einer auf Dauer angelegten Unterkunft am Beschäftigungsort mangelt. Fahrten zur Unterkunft und von dort zur Baustelle sind dann mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen. Da der Arbeitnehmer eine kostenlose Sammelbeförderung in Anspruch genommen hatte, entstanden ihm keine Aufwendungen, so dass er auch nichts geltend machen konnte.

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nur bei Nachweis steuerfrei

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Dies gilt auch für monatlich gezahlte pauschale Zuschläge, wenn am Jahresende oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis anhand der Aufzeichnungen eine Endabrechnung vorgenommen wird.

Der Bundesfinanzhof versagt die Steuerbefreiung grundsätzlich dann, wenn kein Nachweis auf Grund von Aufzeichnungen erbracht wird. Diese Aufzeichnungen können auch nicht durch Modellrechnungen ersetzt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber Zuschläge gezahlt, die auf Richtlinien eines Verbands auf der Grundlage einer kalkulatorischen Modellrechnung basierten. Obwohl das Finanzamt schon Jahre vorher darauf hingewiesen hatte, dass nur der Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zur Steuerfreiheit der Zuschläge führt, berief sich der Arbeitgeber weiterhin auf die Richtlinien.

Rückstellung für Provisionsfortzahlung an Handelsvertreter

Für Provisionsfortzahlungen an ausgeschiedene Handelsvertreter hat der Bundesfinanzhof eine Rückstellungsbildung in der Bilanz zugelassen unter der Auflage, dass die Zahlungen keinen Ausgleichsanspruch abgelten und nicht für die Einhaltung eines Wettbewerbsverbots gezahlt werden.

Die Finanzverwaltung will dem Urteil grundsätzlich folgen. Es soll jedoch über den entschiedenen Fall hinaus nicht angewendet werden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung rechtlich nicht entstanden ist oder nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit entstehen wird. In diesen Fällen ist zunächst die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verpflichtung zu prüfen.

Subunternehmer eines Vermögensverwalters übt keine sonstige selbstständige Tätigkeit aus

Die Anerkennung der Verwaltung fremden Vermögens als sonstige selbstständige Arbeit erfordert nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine weitestgehend höchstpersönlich, selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit. Damit muss sie in ihrem Kernbereich auf der eigenen persönlichen Arbeitskraft des Berufsträgers beruhen. Soweit zur Ausübung der Tätigkeit die ständige Beschäftigung mehrerer Angestellter oder die Einschaltung von Subunternehmern erforderlich ist, beruht die Tätigkeit nicht mehr im Wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft und ist deshalb als gewerblich zu qualifizieren.

Ein freier Mitarbeiter, der als Subunternehmer für einen Freiberufler tätig ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Er übt weder eine der ausdrücklich im Gesetz genannten freiberuflichen Tätigkeiten aus noch ist sein Handeln mit einer dieser Tätigkeiten vergleichbar. Es liegt auch keine Betätigung vor, die zu Einkünften aus sonstiger selbstständiger Arbeit führt.

Soweit der unmittelbar Beauftragte die Aufgaben auf eine andere Person überträgt, ist seine eigene Tätigkeit als gewerblich anzusehen. Dies gilt erst recht für den mit den Aufgaben betrauten Subunternehmer.

Verluste aus ausländischen Einkünften können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden

Negative Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat gelegenen Betriebsstätte können nur mit zukünftigen Gewinnen derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden. Dieser Verlustausgleich war durch eine seit 1983 geltende gesetzliche Regelung auf sieben Jahre beschränkt. Diese Beschränkung wurde mit Wirkung ab 1992 aufgehoben.

Ein Mitunternehmer an einer Plantagengemeinschaft in Paraguay machte 1993 die Verrechnung von Gewinnen mit Altverlusten ab 1983 geltend. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass von den Altverlusten bis zum Veranlagungszeitraum 1991 nur die letzten sieben Jahre zu berücksichtigen seien.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen. Danach wurde bei der Änderung der entsprechenden Regelung 1992 bewusst auf eine Beschränkung des Abzugs für Altverluste verzichtet. Die nach Feststellung des Gerichts insoweit bestehende Gesetzeslücke ist jedoch durch Auslegung im Sinne der getroffenen Entscheidung zu schließen.

Vermietung von Maschinen als gewerbliche Tätigkeit

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Vermietung einer Vielzahl von Maschinen unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige, nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betriebene Betätigung, die gewerbesteuerpflichtig ist.

Im Urteilsfall erwarb ein Unternehmen in einem Zeitraum von zehn Jahren etwa vierzig Maschinen. Diese wurden zunächst vermietet. Innerhalb dieses Zeitraums wurden mindestens sieben Maschinen veräußert, weil der Mieter sie nicht mehr benötigte. Mit den Veräußerungserlösen wurden neue Maschinen angeschafft. Für den Vermieter löste dieses Urteil die unangenehme Folge aus, dass nicht nur die aus der Vermietung erzielten Gewinne der Gewerbesteuer unterlagen. Auch die Veräußerungserlöse waren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Der Bundesfinanzhof hat die abschließende Entscheidung zu treffen.

Voraussetzung für Zuordnung eines Finanzplandarlehens zum steuerlichen Kapitalkonto

Finanzplandarlehen sind Kredite der Beteiligten an die Gesellschaft, wenn die Darlehen unentbehrlich für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind. Sie sind ein Teil der Gesamtfinanzierung und werden deshalb in der Regel bei Gründung einer Gesellschaft zusätzlich zur Einlage des Gesellschafters gezahlt. Diese Darlehen sind formal Fremdkapital und werden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Haftungsmasse gezählt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Pflicht zur langfristigen Überlassung des Darlehens,
Fehlen einer einseitigen Kündigungsmöglichkeit und
Rückforderung lediglich als Abfindungs- oder Liquidationsguthaben.

Die steuerliche Behandlung war umstritten. Der Bundesfinanzhof hat jetzt dazu eine Entscheidung getroffen, bei der es um Darlehen von Kommanditisten an eine GmbH & Co. KG ging. Danach können Kredite, die lediglich vorübergehend Eigenkapitalfunktion übernehmen, nicht dem steuerlichen Eigenkapital zugerechnet werden.

Finanzplandarlehen stellen nur dann steuerliches Eigenkapital dar, wenn die Kredite von dem Gesellschafter nicht gekündigt werden können und im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters mit einem evtl. negativen Kapitalkonto verrechnet werden müssen. Das Gericht hielt es für unerheblich, dass die Gesellschaft die Darlehen vorzeitig zurückzahlen konnte.

Finanzplandarlehen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und so genannte kapitaleretzende Darlehen sind danach nicht dem steuerlichen Eigenkapital zuzurechnen und erhöhen nicht die Verlustverrechnungsmasse.

Erstattung von privat veranlassten Reisekosten eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Erstattet eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Reisekosten, ist deren betriebliche Veranlassung zu prüfen. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit ist allein die ganz überwiegende betriebliche Veranlassung. Sind die übernommenen Kosten durch private Interessen des Gesellschafter-Geschäftsführers entstanden oder in nicht unwesentlichem Umfang mitveranlasst, liegt darin eine verdeckte Gewinnausschüttung. Die Prüfung hat nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist es für die Frage der Abzugsfähigkeit von Reisekosten unerheblich, ob eine derartige Reise von der Gesellschaft initiiert, von dem Gesellschafter-Geschäftsführer selbst geplant und durchgeführt oder ob sie auf Einladung eines Dritten, auch Geschäftspartners, angetreten wird. Im Urteilsfall erfolgte die Reise auf Einladung des Lieferanten eines Kunden.

Fremdvergleich bei Verrechnungspreisen zwischen Schwestergesellschaften

Die Verrechnungspreise zwischen einer deutschen und einer schweizerischen Schwestergesellschaft waren Gegenstand einer Auseinandersetzung vor dem Bundesfinanzhof. Die deutsche Schwestergesellschaft vertrieb Produkte der Schwestergesellschaft aus der Schweiz und Produkte anderer Lieferanten. Eine grundsätzliche Klärung bringt das Urteil nicht. Die Sachverhaltsaufklärung wurde an das zuständige Finanzgericht zurückgegeben, das für die Ermittlung maßgeblicher Fremdvergleichspreise zuständig ist.

Der Bundesfinanzhof ist der Meinung, dass Einkaufspreise nicht schon deshalb einem Fremdvergleich standhalten, weil sie einer allgemeinen Preisliste für alle Kunden entnommen sind. Insbesondere bei schlechten Ergebnissen soll eine Prüfung nach der Wiederverkaufsmethode erfolgen, bei der ein Vergleich der Handelsspannen von Produkten der Schwestergesellschaft und anderer Lieferanten erfolgt. Im Ergebnis ist somit wieder die Gewinnvergleichsmethode anzuwenden.

Für die Praxis ergibt sich daraus, rechtzeitig Informationen und Material für Angemessenheitsvergleiche zu besorgen und die Besonderheiten des eigenen Unternehmens zu dokumentieren.

Verlust der wirtschaftlichen Identität bei Mantelkauf vor 1997

Erwirtschaftet eine Kapitalgesellschaft Verluste, kann sie diese mit Gewinnen, die sie im Vorjahr erzielt hat oder in späteren Jahren erzielt, verrechnen und dadurch in diesen Jahren die Steuerbelastung senken. Voraussetzung ist u. a., dass die Kapitalgesellschaft in den betreffenden Jahren wirtschaftlich identisch ist. Der Gesetzgeber hat im Jahr 1997 die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalgesellschaft wirtschaftlich identisch ist, verschärft. So kann der Verlust der wirtschaftlichen Identität z. B. nach der Neuregelung bereits dann eintreten, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an der Kapitalgesellschaft verkauft werden. Nicht eindeutig geregelt ist, ab wann die Verschärfung gilt.

Dem Bundesfinanzhof liegt ein Streitfall vor, in dem der Verlust der wirtschaftlichen Identität nach der Neufassung bereits vor 1997 eingetreten ist, während dies nach der Vorgängervorschrift nicht der Fall wäre. Das Gericht hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten und zu der Frage Stellung zu nehmen, ab welchem Jahr die Neuregelung anzuwenden ist.

Mieter muss Anschlussarbeiten für Kabelfernsehen trotz DVB-T-TV dulden

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall beabsichtigte der Vermieter den Anschluss einer Wohnungsanlage an ein Breitbandkabelnetz. Hiergegen wandte sich ein Mieter mit der Begründung, dass seit Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens der Fernsehempfang in gleicher Qualität, jedoch preiswerter mit einer sog. Set-Top-Box möglich ist.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Mieter die für den Anschluss an das Kabelnetz erforderlichen Arbeiten gleichwohl zu dulden, da das Breitbandkabelnetz auch weiterhin zu einer Verbesserung der Mietsache führt. Ob eine Maßnahme die Wohnraumqualität verbessert, bestimmt sich nach objektiven Kriterien und nicht nach der subjektiven Wertung des derzeitigen Mieters. Ein Vermieter darf die Attraktivität seiner Wohnungen auch durch eine überdurchschnittliche Ausstattung erhöhen, selbst wenn die Nachfrage danach noch verhältnismäßig gering ist. Lediglich Luxusmodernisierungen sind ohne Zustimmung des Mieters nicht durchführbar. Darum handelt es sich bei einem Kabelanschluss jedoch nicht.

Rückzahlung einer Mietkaution bei Veräußerung der Wohnung

Der Veräußerer einer Mietwohnung muss eine Kautionsrückzahlung des Mieters im Zuge einer Wohnungsveräußerung auch dann an einen Erwerber der Wohnung im Rahmen der Kaufvertragsabwicklung auszahlen, wenn er selbst nicht zu deren Rückzahlung an den Mieter verpflichtet gewesen wäre.

In dem vom Landgericht Bonn entschiedenen Fall war der ursprüngliche Vermieter nicht zur Kautionsrückzahlung an den Mieter verpflichtet gewesen; durch eine zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderung aber gleichwohl der Wohnungserwerber. Nach Auffassung des Gerichts ist dies für den Veräußerer auch nicht nachteilig, denn er hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, sich gegenüber dem Erwerber von der Übertragungspflicht freustellen zu lassen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, geht dies zu seinen Lasten.

Arbeitgeber müssen sich auf vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 einstellen

Der Bundesrat hat einer vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 zugestimmt.

Bisher ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) für Entgelte, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, bis zum 25. des Monats zu entrichten. Für Entgelte, die danach gezahlt werden, ist er bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Vom 1.1.2006 an werden die Sozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der drittletzte Bankarbeitstag des Monats Januar 2006 ist der 27.1.2006. Folglich werden an diesem Tag die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Der Arbeitgeber kann allerdings von einer Übergangsregelung für die Monate Dezember 2005 und Januar 2006 Gebrauch machen: Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2005 können noch bis zum 15.1.2006 abgeführt werden. Die am 27.1.2006 für den Monat Januar 2006 fällige Beitragsschuld kann in sechs gleichen Teilen auf die Folgemonate Februar bis Juli 2006 gestreckt werden.

Keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung durch Bauträger

Die Veräußerung eines Geschäfts im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof hat aber klar gestellt, dass eine Geschäftsveräußerung nur dann vorliegt, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Tätigkeit des Veräußerers fortführen kann. Dies hat das Gericht beim Erwerb des einzigen Grundstücks eines Bauträgers durch ein Vermietungsunternehmen verneint. Die Tätigkeit des Bauträgers sei mit der Fertigstellung des Gebäudes beendet. Dass der Bauträger vor der Veräußerung des Grundstücks bereits für einen Monat Geschäftsräume vermietet hatte, sah der Bundesfinanzhof als unbeachtlich an. Gegenstand des Unternehmens des Bauträgers sei nicht die nachhaltige Vermietung, sondern die Veräußerung des Grundstücks gewesen.

Keine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Von der Umsatzsteuer befreit sind u. a. Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art. Voraussetzung ist, dass die Kurse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen, durchgeführt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die vorgenannte Aufzählung der Unternehmer abschließend. Erbringt eine natürliche Person die Leistung, ist diese grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch für die Leistungen, die die natürliche Person an die vorgenannten Unternehmer erbringt.

Kurzfristige Vermietung von Studentenwohnungen an Nichtstudierende

Ein Studentenwerk vermietete Wohnräume an Studenten, kurzfristig an Bedienstete und Gäste und langfristig an den Hausmeister und an andere Nichtstudierende. Die von Nichtstudierenden zu zahlende Miete war höher als die von Studenten verlangte. Das Studentenwerk behandelte die langfristige Vermietung an Bedienstete als steuerfreie, die kurzfristige Vermietung an Nichtstudierende als ermäßigt zu besteuerte Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs.

Der Bundesfinanzhof verneinte die Steuerfreiheit der Vermietung an Bedienstete nach nationalem Recht, hielt sie aber nach der 6. EG-Richtlinie für möglich. Nach der Richtlinienregelung sollen die mit dem Hochschulunterricht eng verbundenen Dienstleistungen, zu denen der Bundesfinanzhof auch Vermietungen an die in Studentenwohnheimen tätigen Bediensteten zählt, umsatzsteuerfrei sein. Der Bundesfinanzhof hat außerdem entschieden, dass die Vermietung an Nichtstudierende nicht ermäßigt zu besteuern ist. Diese Ermäßigung gilt nur für die Umsätze der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Das gilt nicht für Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb. Ein solcher lag im Streitfall nach Ansicht des Gerichts nicht vor.

Steuerbefreiung von Umsätzen eines Ernährungsberaters

Führt ein Ernährungsberater (Dipl.-Oecotrophologe) entsprechende Beratungsleistungen durch, sind diese Leistungen umsatzsteuerfrei. Jedenfalls ist das dann der Fall, wenn die Beratung im Rahmen einer medizinischen Behandlung auf Grund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erfolgt.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Fall eines Betroffenen entschieden, dem das Finanzamt die Umsatzsteuerfreiheit versagt hatte. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, dass die Ernährungsberatung keine im Sinne des Einkommensteuergesetzes „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ sei und somit auch nicht unter die Befreiungsvorschrift falle. Das Gericht verweist hier auf die notwendige richtlinienkonforme Auslegung der Vorschrift, die diesen Begriff wesentlich weiter fasst.

Supervisionsleistungen eines Psychotherapeuten nicht umsatzsteuerbefreit

Der Bundesfinanzhof musste sich mit der Frage befassen, ob psychologische Supervisionen eines Psychotherapeuten, die dieser teilweise im Auftrag von Krankenhäusern ausgeführt hatte, von der Umsatzsteuer befreit sind.

Das Gericht entschied, dass diese Leistungen nicht umsatzsteuerbefreit sind, weil der Hauptzweck dieser Leistungen nicht der Schutz der Gesundheit ist. Die Leistungen dienten insbesondere der qualifizierten Ausbildung von Therapeuten, die bei den Einrichtungen beschäftigt waren.

Übertragung von Grunddienstbarkeiten als umsatzsteuerfreie Leistung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einräumung einer Grunddienstbarkeit eine umsatzsteuerfreie Leistung ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks braucht folglich ein für die Einräumung gezahltes Entgelt nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Bestellung einer Grunddienstbarkeit, die dem Inhaber der Grunddienstbarkeit ein Nutzungsrecht an dem Grundstück gibt, ist einer Vermietung vergleichbar. Der Inhaber braucht das Nutzungsrecht nicht alleine auszuüben. Entscheidend ist, dass er wie ein Eigentümer Unbefugte von der Nutzung ausschließen kann.

Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit bei neuer gewerblicher Tätigkeit während des Insolvenzverfahrens

Ein Bauunternehmer eröffnete während des Insolvenzverfahrens über sein altes Unternehmen ein neues Bauunternehmen. Damit ergab sich die Frage, ob die Umsatzsteuer aus der Tätigkeit seines neuen Unternehmens Masseschulden sind.

Der mit dem Fall befasste Bundesfinanzhof hält es für möglich, dass die Umsatzsteuer keine Masseschuld ist. Das Gericht weist darauf hin, dass Masseverbindlichkeiten nicht nur durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstehen. Sie könnten auch in anderer Weise begründet werden. Es komme darauf an, ob der Bauunternehmer mit seinem neuen Unternehmen eine insolvenzfreie Tätigkeit ausübt. Verwendet er z. B. keine Gegenstände aus dem

alten Unternehmen und erzeugt er die Umsätze nur durch seine Arbeit, fällt die Umsatzsteuer nicht in die Insolvenzmasse.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG hielt die GmbH 99,72 % am Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft. Der Bundesfinanzhof entschied in diesem Fall, dass auch dann keine finanzielle Eingliederung besteht, wenn die übrigen Kommanditisten der Gesellschaft alle Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH halten. Nach der deutschen Organschaftsbestimmung im Umsatzsteuerrecht kann eine Kapitalgesellschaft nur Organtochter sein, wenn die Kommanditgesellschaft übergeordnet ist.

Auf Grund der Bestimmungen in den EG-Richtlinien wäre es möglich, mehrere selbstständige Personen, die eng miteinander verbunden sind, wie eine Person zu besteuern. Diese Möglichkeit ist vom deutschen Gesetzgeber nicht ausgeschöpft worden.

Einbau eines Lüftungsgitters für eine Dunstabzugshaube in einer Eigentumsanlage

Das Oberlandesgericht München hatte die Frage der Zulässigkeit einer nachträglichen Installation eines Lüftungsgitters an der Fassade einer Eigentumsanlage zu entscheiden.

Eine Eigentümerversammlung hatte mehrheitlich eine solche Maßnahme gestattet. Hiergegen wandte sich ein Miteigentümer. Zur Begründung führte er aus, dass die Maßnahme eine bauliche Änderung darstellt, die ihn in seinen Rechten beeinträchtigt und nur einstimmig hätte beschlossen werden können. Das Gericht teilte diese Einschätzung. Lüftungsgitter stellen durchaus eine nachteilige optische Veränderung der Fassade dar. Insbesondere eine größere Zahl solcher Gitter wirkt sich nachteilig auf den optischen Eindruck einer Anlage aus. Es wäre unbillig und würde den Frieden innerhalb der Eigentümergemeinschaft jedoch stören, einem Teil der Eigentümer den Einbau der Gitter zu genehmigen, anderen dies aber zu verbieten, nur weil bereits eine gewisse Anzahl vorhanden ist. Die Versagung des Einbaus der Gitter benachteiligt den einzelnen Eigentümer auch nicht unangemessen, da eine Entlüftung durch das Fenster ohne weiteres möglich ist.

Unlauterer Behinderungswettbewerb durch Abfangen von Kunden mittels „wegweisender“ Werbeschilder

Liegen in einem Gebäude die Verkaufsflächen zweier miteinander im Wettbewerb stehender Gewerbetreibender unmittelbar nebeneinander, unterliegen beide auch im Rahmen des Lauterkeitsrechts dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Das hat das Oberlandesgericht München entschieden.

Nach der Entscheidung ist eine massierte Anbringung von Werbeschildern - teilweise mit der Aufschrift „Da lang“ - unmittelbar vor dem Eingang zum Geschäftslokal eines Mitbewerbers, mittels derer der Kunde an diesem Geschäftslokal vorbei zu den für jedermann sichtbaren benachbarten Räumlichkeiten des werbenden Konkurrenten gelenkt wird, unlauter.

Aufwendungsersatzanspruch beim Kauf eines mangelhaften Kfz

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Bauunternehmen von einem Kraftfahrzeughersteller einen Pkw zur gewerblichen Nutzung gekauft. Neben dem Kaufpreis entstanden dem Käufer Kosten für die Überführung und Zulassung des Fahrzeugs sowie für den nachträglichen Einbau von Zusatzausstattung. Nachdem der Käufer in der Folgezeit zahlreiche Mängel des Fahrzeugs gerügt hatte, deren Beseitigung nicht vollständig gelang, verlangte er im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufs nach ca. einem Jahr neben der Kaufpreizrückzahlung auch Ersatz seiner Aufwendungen für die Zusatzausstattung sowie für die Überführung und Zulassung des Fahrzeugs.

Zu Recht, befand das Gericht, nahm allerdings für die einjährige Nutzung des Fahrzeugs auch bei den Zusatzaufwendungen einen Abzug von 20 % vor.

Nach Auffassung des Gerichts stand dem Anspruch auf Aufwendungsersatz weder der Rücktritt vom Kaufvertrag noch der Umstand entgegen, dass mit den vergeblichen Aufwendungen auf Grund der gewerblichen Nutzung kommerzielle Zwecke verfolgt wurden. Aufwendungen des Käufers für eine gekaufte Sache, die sich später als mangelhaft erweist, sind nach der Entscheidung in der Regel vergeblich, wenn der Käufer die Kaufsache wegen ihrer Mangelhaftigkeit zurückgibt oder sie jedenfalls nicht bestimmungsgemäß nutzen kann und deshalb auch die Aufwendungen nutzlos sind.

Kein Bereicherungsanspruch bei Teilnahme an einem Spiel nach dem Schneeballsystem

Vereinbarungen über die Teilnahme an Gewinnspielen nach dem Schneeballsystem sind sittenwidrig, die Einsätze können deshalb grundsätzlich wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Bonn ist ein solcher Bereicherungsanspruch allerdings ausgeschlossen, wenn sich der Leistende einer solchen möglichen Sittenwidrigkeit der Vereinbarung bewusst war oder er sich dieser Einsicht leichtfertig verschlossen hat. Diese Konstellation nahm das Gericht bei einer in wirtschaftlichen Dingen

erfahrenen Mitspielerin an, der zum Zeitpunkt des Beitritts zum Gewinnspiel dessen Konzeption bekannt war, und wies deren Klage auf Rückzahlung ab.